



**Ortsgemeinde**  
**5561 Untertauern**  
St. Johann im Pongau

Untertauern, am 12.12.2011  
Zahl: 325/2011

**Betrifft: Verordnung der Schipistensperre im Gemeindegebiet der Ortsgemeinde Untertauern**

Aufgrund der Bestimmungen des § 3e Salzburger Landes-Polizeistrafgesetz, LGBL Nr. 58 / 1975 idgF., LGBl. 114/2006 ergeht durch Beschluss der Gemeindevertretung der Ortsgemeinde Untertauern vom 12. Dezember 2011 folgende

## Verordnung

### Artikel 1

Im Bereich der folgend genannten, im Gemeindegebiet der Ortsgemeinde Untertauern gelegenen Schipisten bzw. Schipistenabschnitte wird für den Zeitraum von Anfang November bis Ende April jeden Jahres über die gesamte Schisaison, nach Maßgabe der von den Liftunternehmen vorgelegten Pistenplänen, auf denen jene Schipisten oder Schipistenabschnitte im Detail angegeben sind, die regelmäßig, täglich oder an mehreren Tagen in der Woche, über die gesamte Schisaison mit Seilsicherungen oder oberirdischen Wasserleitungen präpariert werden, das Verbot des Befahrens und Betretens gem. § 3e des Salzburger Landespolizeistrafgesetzes i.d.g.F. zu folgenden Zeiten angeordnet:

<b>Piste/Pistenabschnitt</b>	<b>Sperre im Bereich von</b>	<b>Zeitdauer der Sperre</b>
Gesamte Pistenfläche der Zehnerkarbahn inklusive Schiverbindungen	Von der Bergstation Zehnerkar bis zur Mittelstation und in fünf Pisten bis zur Talstation Zehnerkar	18.30 bis 08.00 Uhr
Gesamte Pistenfläche der Seekareckbahn inklusive Schiverbindungen	Von der Bergstation Seekareck bis zur Talstation Seekareck	17.00 bis 08.00 Uhr
Gesamte Pistenfläche der Grünwaldkopfbahn inklusive Schiverbindungen	Von der Bergstation Grünwaldkopf bis zur Talstation Grünwaldkopf	18.30 bis 08.00 Uhr
Gesamte Pistenfläche des Kirchbühelliftes	Von der Bergstation Kirchbühel bis zur Talstation Kirchbühel	18.30 bis 08.00 Uhr
Gesamte Pistenfläche der Kehrkopfbahn inklusive Schiverbindungen und gesamte Pistenfläche des Schrotteralmiftes	Von der Bergstation Kehrkopf bis zur Talstation Kehrkopf und von der Bergstation Schrotteralmift bis zur Talstation Schrotteralmift	18.30 bis 08.00 Uhr
Gesamte Pistenfläche der Monte Flu Bahn	Von der Bergstation Monte Flu bis zum Gasthof Flubachalm	18.30 bis 08.00 Uhr
Gesamte Pistenfläche des Sonnenliftes	Von der Bergstation Sonnenlift bis zur Talstation Sonnenlift	18.30 bis 08.00 Uhr
Gesamte Pistenfläche der Seekarspitzbahn – Almbfahrt, Trogabfahrt – inklusive Schiverbindungen von der Hundskogel- und Schönalmbahn	Von der Bergstation Seekarspitzbahn bis zur Kringsalm	17.00 bis 08.00 Uhr
Gesamte Pistenfläche der Kringsalmbahn – Panoramaabfahrt, Seekarspitzabfahrt, Autobahnabfahrt – inklusive Schiverbindungen von der Zentralbahn	Von der Bergstation Kringsalmbahn bis zur Kringsalm	17.00 bis 08.00 Uhr
Gesamte Pistenfläche der Hochalmbahn inklusive Schiverbindungen	Von der Bergstation Hochalmbahn bis zur Kringsalm	17.00 bis 08.00 Uhr
Gesamte Pistenfläche der Panoramabahn – Direttissima – inklusive Schiverbindungen	Von der Bergstation Panoramabahn bis zur Hochalm	17.00 bis 08.00 Uhr
Gesamte Pistenfläche der Zentralbahn inklusive der Schiverbindungen zum Sonnenlift und von der Edelweißhütte zur Talstation Zentrallift	Von der Bergstation Zentralbahn bis zur Talstation Zentralbahn	17.00 bis 08.00 Uhr
Gesamte Pistenfläche der Hundskogelbahn und Schönalmbahn inklusive Schiverbindungen	Von der Bergstation Hundskogelbahn bis zur Talstation Hundskogelbahn und von der Bergstation Schönalmbahn bis zur Talstation Schönalmbahn	17.00 bis 08.00 Uhr

**Artikel 2**

Wer Schipisten oder Schipistenabschnitte, deren Befahren oder Betreten durch diese Verordnung nach Punkt 1 verboten ist, befährt oder betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 500,- Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

**Artikel 3**

Die Wirksamkeit der Verordnung tritt mit der Anbringung der entsprechenden Tafel bei den Tal- und Bergstationen der in Betracht kommenden Aufstiegshilfen in Kraft.

Für die Gemeindevertretung der Ortsgemeinde Untertauern

Der Bürgermeister: Hans Habersatter

Anmerkung:

Mit der gegenständlichen Verordnung hat die Gemeinde Untertauern zur Vermeidung von Gefährdung für Leben und Gesundheit von Menschen durch Verordnung das Befahren und Begehen von Schipisten und Schipistenabschnitten, die mit Hilfe von in der Dunkelheit schwer wahrnehmbaren Gegenständen präpariert werden, im örtlichen und zeitlich notwendigen Ausmaß gesperrt.

Die üblichen Einfahrten und Zugänge zum Gefahrenbereich sind durch die Seilbahnbetreiber für die Dauer der Arbeiten in geeigneter Weise, z.B. mit Stocknetzen, abzusperren. Bei der Absperrung ist ein Hinweis auf den Grund der Sperre anzubringen, gegebenenfalls verbunden mit einem Hinweis auf eine Ausweichmöglichkeit. Bei Dunkelheit sind Absperrung und Hinweis zu beleuchten oder zumindest eine auffallende Lichtquelle, wie etwa ein Blinklicht, anzubringen.

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft, 5600 St. Johann im Pongau, Hauptstraße 1
2. Polizeiinspektion, 5562 Obertauern, Römerstraße 69
3. Tourismusverband, 5562 Obertauern, Pionierstraße 1 (zur Information an alle Betriebe)
4. Obertauern Seilbahngesellschaft m.b.H. & Co KG, 5562 Obertauern, Römerstraße 8
5. Sonnenlifte Obertauern GesmbH, 5562 Obertauern, Römerstraße 22
6. Schönalmbahn BetriebsGmbH, 8974 Mandling 90
7. Zentralbahn Obertauern, HundsfeldliftGmbH, 5550 Radstadt, Kaspardörfel 11
8. Tauernlift GesmbH, 5570 Mauterndorf 31
9. Kehrkopf Seilbahn GmbH, 5562 Obertauern, Tauernstraße 85
10. Gebrüder Krings Bergbahnen GmbH, 5562 Obertauern, Seekarstraße 27

An der Amtstafel kundgemacht  
vom 13.12.2011 bis 27.12.2011  
abgenommen am: 28.12.2011